



Der Bürgermeister

Marl, 02.11.2021

Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit

(zuständiges Fachamt)

Sitzungsvorlage Nr. 2021/0441

Bezugsvorlage Nr. 2021/0226,
2021/0268

NEUDRUCK

Änderungen:

Im Beschlussvorschlag Nr. 2. geändert

Im Sachverhalt Liste angepasst

In der Satzung § 2 Abs. 1 ergänzt, § 2 Abs. 2 Buchstabe f eingefügt und
§ 14 Abs. 1 Nr. b gestrichen

Öffentliche Sitzung

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:	
Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss (Umwelt, Grünflächen, Klima und Mobilität)	09.11.2021
Stadtplanungsausschuss (Wirtschaft, Arbeit, Bauen, Digitalisierung und Verkehrsinfrastruktur)	18.11.2021
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2021
Rat	25.11.2021

Betreff: Neufassung der Baumschutzsatzung der Stadt Marl

Anlagen

Baumschutzsatzung 2021

Finanzielle Auswirkungen: <i>Mitzeichnung durch Amt für kommunale Finanzen erforderlich</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt <input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe <input checked="" type="checkbox"/> pflichtige Aufgabe <input checked="" type="checkbox"/> gesetzliche Grundlage <input type="checkbox"/> vertragliche Grundlage
Personelle und organisatorische Auswirkungen: <i>Mitzeichnung durch Haupt- und Personalamt erforderlich</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Marl beschließt die in Anlage beigefügte Baumschutzsatzung.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzung der Baumschutzsatzung zu evaluieren und **1 Jahr** nach Inkrafttreten der Satzung den politischen Gremien hierüber zu berichten.

Sachverhalt

Der Umwelt und Nachhaltigkeitsausschuss hatte in seiner Sitzung am 09.06.2021 beschlossen, unter Einbeziehung der Ratsfraktionen einen Arbeitskreis einzurichten, der sich mit der Neufassung der Baumschutzsatzung auseinandersetzen soll. Hintergrund war der noch offene Klärungsbedarf zu den umfangreichen Änderungen zur Baumschutzsatzung aus dem Jahr 2007.

Der jetzt vorgelegte Entwurf der Baumschutzsatzung ist Ergebnis der Abstimmungen dieses Arbeitskreises und einer abschließenden rechtlichen Prüfung.

Ziel der Satzung ist der Schutz des Gehölzbestandes im Gebiet der Stadt Marl zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, zur Sicherung der Naherholung und zur Absorbierung von Strahlung und thermischer Belastung.

Die Satzung regelt grundsätzlich den Schutz der Bäume innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB sowie innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

2019 erklärte die Stadt Marl den Klimanotstand in Form eines Beschlusses. Damit wird der voranschreitende, anthropogen bedingte Klimawandel in zukünftigen Planungen stärker berücksichtigt, da die bisher ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichen, die Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen. Daraus ergibt sich u.a. für die Verwaltung der Auftrag Maßnahmen zu erarbeiten, die den Auswirkungen des Klimawandels entgegenwirken.

Der Erhalt von Grünflächen, Bäumen und naturnahen Flächen stellt eine Maßnahme dar, mit der die Auswirkungen des Klimawandels – allen voran Hitzewellen im Sommer – auf dem Stadtgebiet abgeschwächt werden können. Gerade große Bäume leisten einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung des Stadtklimas – beispielsweise im Sommer durch Beschattung von (öffentlichen und privaten) Flächen und sorgen durch Verdunstung für die Abkühlung der Luft. Auch die Biodiversität der heimischen Tier- und Pflanzenarten kann durch den Erhalt von Grünflächen, Bäumen und naturnahen Flächen erhalten und gefördert werden.

Hierzu kann die überarbeitete und in großen Teilen angepasste Baumschutzsatzung einen Beitrag leisten, indem sie beispielsweise Bäume aller Arten schützt und als Schutzgegenstände berücksichtigt.

Die Gesetzgebung auf Bundes- und Landesebene hat sich in den Jahren seit Inkrafttreten der Baumschutzsatzung erheblich verändert. Die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ wurde 2014 überarbeitet. Leitfäden wie die ZTV Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) und Leitfäden der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. kurz FLL (z.B. Empfehlungen für Baumpflanzungen - Teil 1: Planung, Pflanzarbeiten, Pflege) wurden angepasst. Daher bedarf die Baumschutzsatzung der Stadt Marl aus dem Jahre 2007 einiger

Anpassungen und Aktualisierungen. Der Umsetzung bundes- und landesweiter Gesetzgebung auf die Kommunalebene wird damit Rechnung getragen.

Auch aus dem täglichen Umgang mit der Satzung haben sich einige Felder ergeben, die der Anpassung bedurften.

Um die Praktikabilität der Satzung beurteilen und ihre Auswirkungen einschätzen zu können, wird die Verwaltung beauftragt, die Umsetzung der Baumschutzsatzung zu evaluieren und drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten den politischen Gremien hierüber einen Bericht vorzulegen.

Liste der wichtigsten Veränderungen zur Baumschutzsatzung von 2007:

1. Umwandlung der sogenannten 6-Meter-Regel in eine 4-Meter-Regel

In der Satzung von 2007 waren Bäume, die näher als 6 m zu einem Wohngebäude stehen nicht geschützt und konnten ersatzlos und ohne Anzeige bei der Verwaltung gefällt werden (siehe Baumschutzsatzung 2007, § 3 Abs. 3.). Dieser Abstand wird auf 4 Meter reduziert.

2. Aufnahme von Nadel- und Obstbäumen

Zukünftig werden neben den Laubgehölzen auch Nadel- und Obstgehölze unter den Schutz der Satzung gestellt. Im Rahmen der Baumschutzsatzung von 2007 muss für Nadel- und Obstgehölze, egal wie groß und alt, (mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Eiben) kein „Fällantrag“ gestellt werden.

Ihre grünen, grauen, blauen und gelben Nadelfarben machen Nadelbäume zu einer gestalterisch sehr interessanten Gruppe. Imposante Nadelschönheiten bilden markante Blickpunkte und strahlen rund um das ganze Jahr Ruhe und Eleganz aus. Nadelbäume geben Lebewesen saisonalen Schutz als Winterquartier und unterstützen im Verbund auch Laubgehölze vor Strahlungs- und thermischen Schäden. Sie sind pflegeleicht und ihr ökologischer Wert braucht keinen Vergleich mit dem der Laubbäume zu scheuen.

Auch die Obstbäume sind zukünftig wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Insekten- und Vogelschutz durch die Baumschutzsatzung geschützt.

3. Anpassung der Stammumfänge bei Baumgruppen

In der Baumschutzsatzung von 2007 heißt es zu den mehrstämmigen Bäumen: „Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist“ (siehe Baumschutzsatzung 2007, § 3 Abs. 1 a)

Dies wurde dahingehend geändert, dass in der Neufassung bei Baumgruppen die Summe der Stammumfänge weiterhin 80 cm betragen, und ein Stamm mindestens 50 cm Mindestumfang aufweisen muss (siehe Baumschutzsatzung 2021, § 3 Abs. 1 b)).

4. Bemessung der Ersatzpflanzungen

In der Baumschutzsatzung von 2007 heißt es: „Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, (...) bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art (...) zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen“ (siehe Baumschutzsatzung 2007, § 7 Abs. 3.).

Dies wurde in der Neufassung dahingehend angepasst, dass pro angefangenen Meter Stammumfang ein Baum als Ersatzpflanzung gefordert wird und nicht erst ab 1,5 Meter Stammumfang (siehe Baumschutzsatzung 2021, § 9 Abs. 2).

5. Anpassung der Ersatzzahlungen

In der Baumschutzsatzung von 2007 heißt es: „Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste (...) zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises“ (siehe Baumschutzsatzung 2007, § 7 Abs. 4.).

Stehen der Ersatzpflanzung auf dem Grundstück rechtliche (z.B. Grenzabstand nach Nachbarschaftsrecht) oder tatsächliche Hindernisgründe entgegen, so konnte auch eine Ausgleichszahlung erfolgen. Die Höhe der Zahlung wurde ursprünglich auf 500 Euro je anzupflanzenden Baum festgesetzt. Diese Ersatzzahlung fußt auf alten Berechnungen aus den frühen 2000er Jahren und wurde angepasst.

Diese Ersatzzahlung wurde in der Baumschutzsatzung von 2021 auf 1.000 Euro pro anzupflanzenden Baum angehoben (siehe Baumschutzsatzung 2021, § 9 Abs. 3). Hierin enthalten sind der aktuelle Wert des neuen Baumes, sowie die Kosten für die Herstellung des Standortes, Lieferung, Pflanzung, Fertigstellungs- und Entwicklungs-pflege und die aktuellen Lohnkosten. Ausgleichszahlungen sind von der Stadt Marl zweckgebunden für Neuanpflanzungen oder die Sanierung schutzwürdiger Bäume im Stadtgebiet von Marl zu verwenden. Die Gartenamtsleiterkonferenz (GALK) hatte bereits 2012 Ersatzzahlungen bis 1.000 Euro in ihre Mustersatzung aufgenommen.

Durch die Neufassung der Baumschutzsatzung sollen schädliche Einwirkungen abgewehrt und das Stadtklima erhalten bzw. verbessert werden. Ziel ist, die Tier- und Pflanzenwelt und den artenreichen Baumbestand, insbesondere unter Berücksichtigung der Eigenart und Schönheit der Bäume, zu erhalten. Bäume sind für ein gutes Stadtklima unerlässlich, sie wirken temperatursenkend, liefern Sauerstoff, binden Stäube und sind nicht zuletzt schön anzuschauen. Die Wohlfahrtswirkung von Grünflächen ist nicht allein auf das städtische Grün zurückzuführen, sondern ist die Summe der gesamten Durchgrünung einer Stadt, also auch Begrünungen auf Privatflächen.